



Dieser Prüfbericht wird nach § 6 Abs. 3 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Düren nach der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 19.12.2022 veröffentlicht. Personen- oder unternehmensbezogene Daten wurden hierbei, soweit vorhanden, anonymisiert.

Prüfung – Beratung – Revision

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

PRÜFBERICHT

DES

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMTES

Ausstattung Kreismäuse e.V.

Drs. Nr. 248/22

Kreis Düren

Rechnungsprüfungsamt

PRÜFBERICHT

Ausstattung Kreismäuse e.V.

Bismarckstraße 16

52351 Düren, Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 1014001, Fax. 02421 - 22 182258

www.kreis-dueren.de

E-Mail: amt14@kreis-dueren.de

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfauftrag	4
2. Einleitung und Hintergrund	4
2.1 Prüfung der Abgrenzungsproblematik	4
2.2 Ausstattung Kreismäuse e.V. - Maßnahmenbeschreibung	5
2.3 Vertragliche Regelungen zu Mietereinbauten in Haus E	5
2.4 Aktivierungsregelungen für Mietereinbauten	6
3. Prüfungsanlass	8
4. Exkurs: Rechtsrahmen für Kommunen	11
5. Prüfungsauftakt	14
6. Beantwortung der Fragen durch die Verwaltung	15
7. Prüfbemerkungen der Rechnungsprüfung	21
8. Stellungnahme der Verwaltung im Ausräumverfahren	23
9. Abschließende Bewertung der Rechnungsprüfung	24
10. Veröffentlichung des Prüfberichts	25

1. Prüfauftrag

Das Rechnungsprüfungsamt ist neben der Prüfung des Jahresabschlusses auch für die *Haushaltskontrolle*, die Prüfung der *Finanzbuchhaltung* und *Zahlungsabwicklung* sowie die Prüfung der Wirksamkeit *interner Kontrollen* im Rahmen des internen Kontrollsystems zuständig (§ 104 GO NRW). Gleichzeitig hat der Kreistag der Rechnungsprüfung neben der Innenrevision nach dem SGB II auch die Aufgaben der *Allgemeinen Innenrevision* übertragen. Die Rechnungsprüfung ist zudem *Prüfeinrichtung* nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW.

2. Einleitung und Hintergrund

2.1 Prüfung der Abgrenzungsproblematik

Die Rechnungsprüfung befasste sich im Jahre 2021 eingehend mit haushaltsrechtlichen Fragen zur vorschriftsmäßigen Planung, Veranschlagung und Bewirtschaftung konsumtiver und investiver Mittel und deren korrekten Abgrenzung zueinander.

In einem ersten Prüfbericht zum **Gebäudemanagement** (Drs. Nr. 133/21) wurden hierzu bereits wesentliche Feststellungen getroffen. Hiernach erfolgte, dargestellt an drei Beispielen, eine im Wesentlichen unzutreffende Zuordnung von (richtigerweise) investiven Maßnahmen zu (fälschlicherweise) konsumtiven „Verbuchung“. Der Prüfbericht wurde im Rechnungsprüfungsausschuss am 06.09.2021 beraten. Die Beratungen führten allerdings weder zu einer erkennbaren Wahrnehmung der Gesamtproblematik noch zu einer Ausräumung der Prüfbeanstandungen.

In einem zweiten Prüfbericht **Infrastrukturvermögen** (Drs. Nr. 443/21) wurde die Abgrenzungsproblematik auf das Infrastrukturvermögen ausgeweitet. Auch hier stellte die Rechnungsprüfung die aus ihrer Sicht unzutreffenden Zuordnungen zu konsumtiven Mitteln anstelle von investiven Bewirtschaftungen fest.

Im Prüfbericht **Gebäudemanagement** (Drs. Nr. 133/21) wurde auch ein Sachverhalt im Rahmen der Ausstattung der *Kreismäuse* aufgegriffen. Um den dortigen Hintergrund nachvollziehen zu können, werden nachstehende Einzelheiten zusammengefasst:

2.2 Ausstattung Kreismäuse e.V. - Maßnahmenbeschreibung

Der Betrieb der Kindertageseinrichtung des Vereins "Kinderbetreuung Kreismäuse e.V." (künftig „Kreismäuse“), welche zunächst in den Seminarräumen des Hauses C untergebracht war, wird seit dem 01.08.2018 im Erd- und 1. Obergeschoss des im Rahmen eines Investor-Modells neu errichteten Hauses E in Düren, Marienstraße 17 fortgeführt. In der insgesamt siebengruppigen Kindertagesstätte werden fünf Gruppen der Stadt Düren und zwei Gruppen des Kreises Düren betreut.

Eigentümerin des Gebäudes ist die Fa. . Der Investor hat diese Räumlichkeiten nebst Freiflächen (Kinderspielplatz) und Tiefgaragenplätzen gemäß Mietvertrag vom 21.12.2016 und inzwischen drei Nachträgen für 25 Jahre an den Kreis Düren vermietet. Der Kreis übertrug im Rahmen einer Untervermietung die Nutzung an den Verein "Kreismäuse". Insbesondere bedingt durch die zu treffenden Vorkehrungen für einen Kindergartenbetrieb ließ der Kreis als Mieter weitere spezifische Einbauten in Haus E und auf dem Außengelände vornehmen.

2.3 Vertragliche Regelungen zu Mietereinbauten in Haus E

Im 2. Nachtrag zum Mietvertrag zwischen dem Investor und dem Kreis Düren vom 05.07.2018 wurden zu „Mietereinbauten“ folgende Regelungen getroffen:

➤ Präambel:

"Zum Betrieb der KiTa wird der Mieter auf den ihm vertragsgemäß überlassenen Freiflächen auf eigene Kosten einen Kinderspielplatz mit Spielgeräten und Sandkasten errichten. Die Kita verfügt zudem über eine vom Vermieter auf Wunsch des Mieters an der Nord-Ost-Seite des Gebäudes montierte Rutsche, die außenliegend vom 1. OG des Gebäudes auf Bodenniveau führt."

➤ Ziffer 1 (Eigentum an Spielgeräten):

"Zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber, dass die auf dem Grundstück des Vermieters vom Mieter für den Betrieb der KiTa errichteten Kinderspielgeräte / -spielanlagen einschließlich etwaigen Zubehörs (Bodenbelag etc.) nicht in das Eigentum des Vermieters übergehen. Der Mieter lässt diese vielmehr nur zeitlich

befristet, zu einem vorübergehenden Zweck und in Ausübung seines Nutzungsrechtes an den Freiflächen im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB als Scheinbestandteil auf dem Grundstück aufstellen und einbringen."

"Die Parteien stellen klar, dass vorstehende Regelungen keine Wirkung für die vom Vermieter an Nord-Ost-Seite des Gebäudes im 1. OG errichtete und dem Mieter zur Verfügung gestellte Rutsche entfalten. Eigentümer der Rutsche (nebst Zubehör) ist und bleibt der Vermieter."

2.4 Aktivierungsregelungen für Mietereinbauten

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 KomHVO NRW ist ein Vermögensgegenstand in die Bilanz aufzunehmen, wenn die Kommune das wirtschaftliche Eigentum daran innehat und dieser selbständig verwertbar ist. Hierbei wird entsprechend dem Handelsrecht auf das wirtschaftliche Eigentum abgestellt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Frage zu klären, inwieweit der Kreis wirtschaftlicher Eigentümer der von ihm in seiner Eigenschaft als Mieter in die Kindertagesstätte eingebrachten Einbauten ist.

Dem zivilrechtlichen Eigentümer ist ein Wirtschaftsgut nicht zuzurechnen, wenn ein anderer als er die wirtschaftliche Herrschaft darüber ausübt. Dies ist dann der Fall, wenn der Andere den zivilrechtlichen Eigentümer im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts von der Einwirkung darauf wirtschaftlich ausschließen kann. In diesem Zusammenhang bleibt auf die umfangreichen Ausführungen im Erlass des BMF vom 15.01.1976, IV B 2 - S 2133 - 1/76¹ hinzuweisen:

"Mietereinbauten" und "Mieterumbauten" sind demnach solche Baumaßnahmen, die ein Mieter auf seine Rechnung an einem gemieteten Gebäude vornehmen lässt, wenn die Aufwendungen nicht Erhaltungsaufwand sind². Sie werden beim Mieter grundsätzlich als materielle Wirtschaftsgüter aktiviert, wobei zwischen beweglichen Wirtschaftsgütern (Scheinbestandteil oder Betriebsvorrichtung) und unbeweglichen Wirt-

¹ "Ertragsteuerliche Behandlung von Mietereinbauten und Mieterumbauten; hier: Anwendung der Grundsätze der BFH-Urteile vom 26. Februar 1975 - I R 32/73 und I R 184/73 - (BStBl II S. 443)"

² Dass es sich bei den in der "Ist-Gesamtkostenübersicht" vom Fachamt aufgeführten Buchungsvorgängen nicht um Erhaltungsmaßnahmen handelt, steht für die Rechnungsprüfung außer Frage.

schaftsgütern (sonstige Mietereinbauten) zu unterscheiden ist. Der zutreffenden Abgrenzung zwischen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand ist damit besondere Bedeutung beizumessen³.

Zu den Bestandteilen eines Grundstücks gehören solche Sachen **nicht**, die nur zu *einem vorübergehenden Zweck* mit dem Grund und Boden verbunden sind. Das Gleiche gilt von einem Gebäude oder anderen Werk, das in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück von dem Berechtigten mit dem Grundstück verbunden worden ist. Sachen, die nur zu *einem vorübergehenden Zweck* in ein **Gebäude** eingefügt sind, gehören **nicht** zu den Bestandteilen des Gebäudes (§ 95 BGB).⁴

Der Mieter ist zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer des Scheinbestandteils und hat ihn mit den Herstellungskosten zu aktivieren. Zu den "Betriebsvorrichtungen" gehören neben Maschinen und maschinenähnlichen Vorrichtungen auch alle Vorrichtungen, mit denen ein Gewerbe unmittelbar betrieben wird. Bei der Betriebsvorrichtung handelt es nicht um einen Teil des Gebäudes, sondern um ein besonderes Wirtschaftsgut.

Entsteht durch eine Baumaßnahme weder ein "Scheinbestandteil" noch eine "Betriebsvorrichtung", liegen „sonstige Mietereinbauten“ vor, wenn der Mieter wirtschaftlicher Eigentümer ist oder die Mietereinbauten unmittelbar den besonderen betrieblichen oder beruflichen Zwecken des Mieters dienen und mit dem Gebäude nicht in einem einheitlichen Funktionszusammenhang stehen (besonderer betrieblicher Nutzungsvorteil des Mieters).

Nach Ansicht der Rechnungsprüfung war damit, als rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer sämtlicher Spielgeräte / Spielanlagen einschließlich Zubehör (Ausnahme "Rutsche") im Sinne des § 95 BGB, von einer **Aktivierungspflicht** dieser baulichen Maßnahmen durch den Kreis Düren auszugehen. Für alle weiteren durch den Kreis vorgenommenen Einbauten, wie z.B. Rutsche, Gebäudetechnik (z.B. zentrales Zugangskontrollsystem / Schließanlage), spezielle Innenausstattung (z.B. Kücheneinrichtung), Informationsleitsystem usw. bedurfte es zunächst der verwaltungsseitigen

³ vgl. hierzu insbesondere BMF 18.7.03, IV C 3 - S 2211 - 94/03.

⁴ § 95 BGB schränkt die §§ 93, 94 BGB ein, weil bei *nur vorübergehender Verbindung* eine Sache ihre Selbständigkeit behält, also **nicht** Bestandteil wird. Sie ist bloß **Scheinbestandteil** (Jauernig: BGB Kommentar, 16. Auflage, zu § 95 BGB, Erl. 1).

Beurteilung, inwieweit diese Maßnahmen die Merkmale einer "Betriebsvorrichtung" oder eines "sonstigen Mietereinbaus" erfüllen und ggf. als (ebenfalls) bewegliches oder unbewegliches Wirtschaftsgut des Anlagevermögens gleichfalls eine Aktivierungspflicht auslösten.

Weitere Aspekte der Zuordnung von Maßnahmen (konsumtiv – investiv) wurden prüfungsseitig parallel im Rahmen der Prüfung des **Jahresabschlusses 2020** thematisiert. Der hierzu existierende Prüfbericht lag aufgrund des noch andauernden, langwierigen Ausräumverfahrens bei Fertigstellung *dieses* Berichtsentwurfs noch nicht vor.

3. Prüfungsanlass

Nach der Fertigstellung des Prüfberichts zum Gebäudemanagement (Drs. Nr. 133/21) und seiner Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss am 06.09.2021 erlangte die Rechnungsprüfung Kenntnis von einer vertraglichen Regelung, die während der ursprünglichen Prüfung weder vorlegen hatte noch mitgeteilt wurde. Diese „*Stundungs- und Tilgungsvereinbarung*“ datiert vom **23.04.2021** und gab Anlass, die Prüfung zu diesem Sachverhalt fortzuführen und zu intensivieren.

Hintergrund war zunächst eine Stellungnahme der Verwaltung im RPA-Prüfbericht „*Abgrenzungspraxis Herstellungskosten ./.. Erhaltungsaufwand im Gebäudebereich*“ (Drs. Nr.133/21). Die Verwaltung führte hierzu im Prüfungsverfahren u.a. aus:

„In Bezug auf die Errichtung der Außenspielfläche und die Innenausstattung für die Kindertagesstätte macht die Verwaltung aufmerksam, dass die Kinderbetreuung Kreismäuse e.V. vor der Herausforderung stand, die Ausstattung sowie die Kapazitäten zu erweitern, um zeitnah dem Bedarf an zusätzlichen Kinderbetreuungsplätzen entsprechen zu können. Um das Ziel erreichen zu können, hat der Kreis Düren für den zum "Konzern Kreis Düren" gehörenden Verein im Wege eines Auftrags die Ausstattungsgegenstände beschafft. Da diese von dem Verein zum Betrieb der Kindertageseinrichtung benötigt werden und zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Kinderbildungsgesetz (KibiZ) dienen, werden die Kosten für Ausstattungsgegenstände i. H. v. 278.142,01 € zeitnah vom Verein an den Kreis überwiesen.“

In der dem Rechnungsprüfungsamt sodann vorliegenden Vereinbarung „*Stundungs- und Teilzahlungsabrede*“ zwischen dem Kreis Düren und dem Kreismäuse e.V. vom

23.04.2021 ist geregelt, dass der Kreis Düren beauftragt worden sei, dringend benötigte Ausrüstungsgegenstände zu beschaffen. Die Beschaffung unterliege *nicht* dem Vergaberecht. Die Kaufpreiszahlung erfolge erst, sobald Mittel durch eine Bewilligungsbehörde angewiesen würden. Der Kreis Düren bleibe bis zur vollständigen Bezahlung Eigentümer. Der Kaufpreis werde am 31.12.2019 fällig, werde aber nachgelassen bis zum 31.05. bzw. bei späterer Zahlung entsprechend verzinst.

Fragestellungen

Die vertraglichen Regelungen führten zu Fragestellungen, die die Rechnungsprüfung im Rahmen der Prüfung ordnungsgemäßer Verwaltungs- und Haushaltsführung unter Beibehaltung einer kritischen Grundhaltung⁵ in den Blick zu nehmen hatte.

1. Hierzu zählte vorrangig die Frage, warum eine *vertragliche Regelung* im April 2021 geschaffen und unterzeichnet wurde, obwohl die in Rede stehenden Sachverhalte bereits in den Jahren 2018 und 2019 abgewickelt worden sind.
2. Gleichzeitig war zu hinterfragen, auf welcher (*Ermächtigungs*)Grundlage – vertraglicher oder haushaltsrechtlicher Art – die Maßnahmen vollzogen wurden, wenn und obwohl *seinerzeit* keine vertragliche Regelung hierzu vorgelegen hatte. Dass eine solche hätte vorliegen müssen, ist im Rahmen ordnungsgemäßen Verwaltungshandelns selbstredend und bedarf an dieser Stelle keiner Vertiefung. Erklärungen, durch welche der Kreis verpflichtet werden soll, bedürfen ohnehin der Schriftform (§ 43 KrO).
3. Fraglich war zudem, nach welcher Annahme eine *Kaufpreiszahlung* nach Eingang der Mittel durch eine *Bewilligungsbehörde* statthaft wäre. Nach allgemeinen Grundsätzen des Zuwendungsrechts käme dies einem *vorzeitigen Maßnahmenbeginn* gleich, für den nach diesen Grundsätzen (nachträglich) keine Fördermittel mehr bewilligt werden können (vgl. z.B. VV 1.3 zu § 44 LHO). Letzteres läge allerdings in Verantwortung der Bewilligungsbehörde.⁶

⁵ IDW PS 210, Rn. 14, 23, IDW PS 200, Rn. 17

⁶ *Kämmerling*: Die Prüfung von Zuwendungen durch kommunale Rechnungsprüfungsämter, in: Zeitschrift für Kommunal Finanzen (ZKF), 8/2010, S. 175 ff.; *Kämmerling*: Die Prüfung von Zuwendungen in kommunaler Praxis, in: der gemeindehaushalt 2017, S. 202 ff.

4. Die durch die Regelung ausgesprochene *Stundung* warf haushaltrechtliche Fragen auf, ob die Voraussetzungen für eine solche nach § 27 KomHVO überhaupt vorlagen – und, erneut: welche Regelungen gegolten haben, als die Maßnahmen in den Jahren 2018 und 2019 vollzogen wurden, obwohl keine vertraglichen Regelungen vorgelegen hatten.
5. Weiterhin war zu hinterfragen, welche (haushaltsrechtliche) Abwicklung beim Kreis Düren erfolgt ist, wenn die Ausstattungsgegenstände noch nicht bezahlt waren und diese damit weiterhin im *Eigentum* des Kreises Düren verblieben, was entsprechende *Aktivierungspflichten* und Nachweise zur Folge gehabt hätte.
6. Ebenso waren Gründe zu hinterfragen, warum die Verwaltung ausweislich der o.g. Regelung davon ausging, dass *Vergaberecht nicht* anzuwenden sei. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass in Zuwendungsverfahren die Bewilligungsbehörde durch den jeweiligen Bewilligungsbescheid Vorgaben zum Vergaberechtsregime macht. Dieser Bescheid lag aber in den Zeiträumen 2018 und 2019 noch gar nicht vor. Weder Verwaltung noch Kreismäuse e.V. waren danach in Kenntnisstand, welches Vergaberecht der Zuwendungsbescheid für anwendbar erklären würde.
7. Zusammenfassend war zu hinterfragen, warum die vertragliche Regelung überhaupt *nachträglich* verfasst wurde, was sie im Nachhinein dokumentieren, belegen oder ggf. heilen sollte. Ob die Verfassung der Regelung im Zusammenhang mit der seinerzeitigen Prüfung der Abgrenzungspraxis durch das Rechnungsprüfungsamt stand, kann an dieser Stelle nur vermutet, nicht aber verifiziert werden.

Die Vorgehensweise der Verwaltung stellt aus Sicht der Rechnungsprüfung ein zu hinterfragendes Verwaltungshandeln und Haushaltsgebaren dar, das prüfungsseitig, gemessen an den zwangsläufig folgenden Fragestellungen, als *nicht* regel- und routinemäßig⁷ zu bewerten ist. Die dies auslösende Berichtspflicht war Prüfungsanlass, den Sachverhalt weiter zu erhellen.⁸

⁷ Zu der Begrifflichkeit vgl. *Held/Winkel/Wansleben*, Kommunalverfassungsrecht NRW, Kommentar, zu § 42 KrO NRW, Stand: Dezember 2021.

⁸ Auf den IDW Prüfungsstandard „Zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung“ (IDW PS 210) wird hingewiesen. *Kämmerling*: Testatspflichten der Rechnungsprüfungsämter – Zum Diskussionsstand über gesetzliche und fiktive

4. Exkurs: Rechtsrahmen für Kommunen

Für öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften gilt die grundgesetzlich normierte und im Privatrecht weiter ausgestaltete *Vertragsfreiheit*. Hinzu tritt das in den Art. 28 GG, 78 LV NRW normierte *Selbstverwaltungsrecht* der Kommunen. Diese Freiheiten gelten allerdings nur im Rahmen des geltenden Rechts. Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften unterliegen den Beschränkungen, die das öffentliche Recht, Gesetze, Erlasse und insbesondere das kommunale Haushaltsrecht oder das Vergaberecht ihnen auferlegen. Auch der die öffentliche Verwaltung bindende Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) ist zu beachten.

Die Kommune ist in diesem Rahmen befugt, **Verträge**, als Hauptfall des mehrseitigen Rechtsgeschäfts abzuschließen (§§ 145 ff. BGB). Hierzu zählen insbesondere auch schuldrechtliche (§§ 311, 320, 241 BGB), sowie auch sachenrechtliche Verträge und Einigungen (z.B. §§ 873, 929 BGB). Auch andere Vertragsformen wie Miet-, Arbeits-, Werk- oder Werklieferungsverträge (zu Letzteren vgl. §§ 631, 650 BGB) fallen darunter. Gegenseitige Verträge (§§ 320 ff., 433 BGB) bilden damit einen Hauptteil (auch) kommunalen Vertragsmanagements.

Nach allgemeinem Verständnis werden gegenseitige Verträge grundsätzlich jedoch **vor** ihrer Abwicklung und Erfüllung der jeweiligen Leistungs- und Zahlungsverpflichtungen geschlossen. Der folgenden Leistungspflicht der einen Vertragspartei steht dann weitgehend die Zahlungs- und Übereignungspflicht der anderen Vertragspartei gegenüber.

Im kommunalen Bereich sind bereits die besonderen **Vertretungsregelungen** (vgl. § 42 KrO⁹) und die Erfordernisse für die Abgabe von **Erklärungen** (§ 43 KrO) zu beachten. Ggf. sind Beschlüsse politischer Gremien erforderlich.

Prüfzuständigkeiten, in: der gemeindehaushalt 2014, S. 84 ff.; *Kämmerling*: Die Rede- und Berichtspflichten der Rechnungsprüfung – Zum Umgang mit Überwachung, Kontrolle und Transparenz in der Berichterstattung, in: der gemeindehaushalt 2015, S. 73 ff.; *Kämmerling*: Kommunale Rechnungsprüfung und Revision, in: Verwaltungsrundschau 8/2018, S. 264 ff.

⁹ **Vertretungsmacht** ist hierbei die Befugnis, rechtsgeschäftliche Erklärungen nach außen abzugeben mit der Wirkung, dass die Rechtsfolgen den Kreis treffen (vgl. *Held/Winkel/Wansleben*, Kommunalverfassungsrecht NRW, Kommentar, zu § 42 KrO NRW, Erl. 6.1 ff. mit weiteren Ausführungen. Stand: Dezember 2021).

Erklärungen, die *nicht* den Formvorschriften der Kreisordnung NRW entsprechen oder die, wie im vorliegenden Falle, zum Zeitpunkt der Ausführung in den Jahren 2018 und 2019 gar nicht vorlagen, binden den Kreis nicht (§ 43 Abs. 4 KrO).

Weiterhin müssen stets die haushaltsrechtlichen **Voraussetzungen** und **Ermächtigungen** (z.B. im Haushaltsplan) vorliegen (vgl. auch §§ 78, 79 GO). Kommunen und Kreise sind besonderen Restriktionen in der vorläufigen Haushaltsführung (§ 82 GO) oder während eines Haushaltssicherungskonzepts (§§ 76 GO, 56b KrO) unterworfen.

Auch **Stundungen** können nicht einfach gewährt werden, sondern unterliegen den Voraussetzungen des kommunalen Haushaltsrechts (§ 27 KomHVO).

Bevor Verträge geschlossen werden (dürfen), hat die Kommune ggf. das geltende **Vergaberecht** (EU, Bund, Kommunales Haushaltsrecht) zu beachten, das zahlreiche Vorgaben im Bereich der Ausschreibungs- oder Veröffentlichungspflichten beinhaltet. Wird gegen besondere Bestimmungen verstoßen, können geschlossene Verträge ggf. von Anfang an unwirksam sein (vgl. § 135 GWB). Unwirksamkeiten können sich auch mangels notwendiger Genehmigungen ergeben (vgl. § 130 GO).

Neben den sich aus den Vertragsverhältnissen selbst ergebenden Pflichten (Leistungspflicht, Zahlungspflicht, Pflicht zur Übereignung des Eigentums, vgl. u.a. § 433 BGB), hat die Kommune weitere **Pflichten** zu beachten, die sich erneut aus dem kommunalen Haushaltsrecht, insbesondere nach Einführung des NKF ergeben haben.

So lösen vertragliche Regelungen nach den Vorgaben der GO und der KomHVO **Buchungen** als Forderungen, Verbindlichkeiten, als Erträge, Einzahlungen, Aufwendungen oder Auszahlungen im Bereich der Buchführung aus. Werden Vermögenswerte erworben/geschaffen, sind diese zu bewerten und lösen **Aktivierungspflichten** (Anlagenbuchhaltung etc.) und entsprechende Ausweise in der kommunalen **Bilanz** (§ 42 KomHVO) aus. Vorgaben über **Inventur** und **Inventar** sind zu beachten (§ 29 KomHVO), **Abschreibungen** sind zu berechnen und als Aufwendungen zu buchen (§ 36 KomHVO). Bei zuwendungsfinanzierten Objekten sind ggf. **Sonderposten** anzusetzen (§ 44 KomHVO). Bei **Investitionen** gelten weitere Besonderheiten, die sich auch bereits in der Phase der Haushaltsveranschlagung ergeben (vgl. § 4 Abs. 4 oder § 13 KomHVO).

Erwirbt die Kommune **Eigentumsrechte** und **Vermögenswerte**, so sind diese im Rahmen ordnungsmäßiger Buchhaltung darzustellen. Entfallen sie später wieder (z.B. nach Zahlungseingängen), löst dies weitere (Buchungs)Verpflichtungen aus.

Die vorstehenden Ausführungen und beispielhaft aufgeführten Regularien spiegeln sich in der in Rede stehenden „*Stundungs- und Tilgungsvereinbarung*“ nicht wider bzw. waren prüfungsseitig zu hinterfragen. Dies betrifft sowohl die Frage nach dem *Zeitpunkt* der vertraglichen Regelung als auch Aspekten des *Vergaberechts*, der *Leistungs- und Zahlungspflichten*, der *Stundung* sowie der buchungsmäßig korrekten „*Verbuchung*“, der Aktivierungspflicht oder der Abwicklung nach dem tatsächlichen Zahlungseingang der Kaufpreisforderung. Diese Aspekte veranlassten die Rechnungsprüfung zu nachstehendem Prüfungsauftrag.

5. Prüfungsaufakt

Nach den o.g. ersten Feststellungen der Rechnungsprüfung wurde die Verwaltung mit Schriftsatz vom **26.07.2021** über die bisherigen Erkenntnisse der Rechnungsprüfung informiert und sodann im Rahmen einer **Anschlussprüfung** um Beantwortung nachstehender Fragen ersucht.

1. Warum existiert eine vertragliche Abrede vom 23.04.2021, in der (abgeschlossene) Sachverhalte aus den Jahren 2018 und 2019 geregelt werden?
2. Welche Rechtsgründe sprechen für die Annahme, die Beschaffung der besagten Ausrüstungsgegenstände durch den Kreis Düren unterlägen nicht dem *Vergaberecht*?
3. Welche Annahmen liegen zugrunde, die Kaufpreiszahlung werde erst dann angewiesen, wenn diese durch die *Bewilligungsbehörde* angewiesen würde?
 - a. Liegt hierzu ein Förderbescheid bereits vor?
 - b. Nach allgemeinen Grundsätzen des Förderrechts kommt eine Förderung bei vorzeitigem Maßnahmenbeginn grundsätzlich nicht mehr in Frage. Die Sachverhalte beziehen sich aber auf 2018 und 2019. Dies bedarf der Aufklärung.
 - c. Wie einbringlich ist die Forderung, wenn eine Förderung für die *Kreismäuse* ggf. gar *nicht* (mehr) erfolgen würde?
4. Welche Gründe sprechen für die Aussage der Verwaltung, *die Kosten für Ausstattungsgegenstände i. H. v. 278.142,01 € würden zeitnah vom Verein an den Kreis überwiesen*, wenn vertraglich doch etwas Anderes geregelt ist?
5. Welche Voraussetzungen des § 27 KomHVO liegen für eine *Stundung* der Forderung vor?
6. Warum wird der o.g. Betrag bereits im *Finanzcontrolling* (Drs. Nr. 250/21) ausgewiesen, obwohl die Forderung noch *nicht* eingegangen ist?
7. Soweit die Forderung noch nicht beglichen ist, bleibt der Kreis Düren *Eigentümer* der Sachen. Die Rechnungsprüfung fordert hierzu Nachweise der Aktivierung bzw. Bilanzierung der Ausrüstungsgegenstände an.
8. Welche Personen sind für den Kreismäuse e.V. vertretungs- und zeichnungsberechtigt?

6. Beantwortung der Fragen durch die Verwaltung

Mit Schriftsatz vom **13.12.2021** beantwortete das Amt für Gebäudemanagement für die Verwaltung die Fragen der Rechnungsprüfung vom **26.07.2021** wie folgt:

In Ihrem o.g. Schreiben greifen Sie den Sachverhalt hinsichtlich der Ausrüstungsgegenstände (Außenspielfläche, Innenausstattung) der Kindertagesstätte Kreismäuse (Haus E) sowie die hierzu geschlossene Stundungs- und Teilzahlungsabrede zwischen dem Kreis Düren und der Kreismäuse e.V. vom 23.04.2021 auf. Gerne nehme ich zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen Stellung. Bitte entschuldigen Sie die verspätete Rückmeldung meinerseits:

1. Warum existiert eine vertragliche Abrede vom 23.04.2021, in der (abgeschlossene) Sachverhalte aus den Jahren 2018 und 2019 geregelt werden?

Die der vertraglichen Abrede zugrundeliegenden Ausstattungsgegenstände waren nicht Bestandteil des Mietvertrages zwischen dem Kreis Düren und dem Eigentümer (siehe Nr. 2). Im Zuge der Fertigstellung der Kindertagesstätte standen der Kreismäuse e.V. und das Zentrale Gebäudemanagement im ständigen Austausch über diese noch zusätzlich zu beschaffenden Ausstattungsgegenstände. Die Gespräche wurden seinerzeit leider nicht schriftlich festgehalten.

In 2018 (Zeitpunkt der Anschaffung der Ausstattungsgegenstände) war für den Kreismäuse e.V. noch nicht absehbar, wie hoch die KiBiz-Zuschüsse für das Kindergartenjahr 2018/2019 tatsächlich ausfallen. Dies konnte erst nach der endgültigen Abrechnung des jeweiligen Kindergartenjahres beurteilt werden. Der endgültige Leistungsbescheid der Stadt Düren, aus dem die tatsächlichen KiBiz-Zuschüsse hervorgehen, wurde (erst) mit Datum vom 29.10.2020 gegenüber dem Kreismäuse e.V. erteilt. Somit konnte erst zu diesem Zeitpunkt abschließend beurteilt werden, dass Zuschüsse für das Kindergartenjahr 2018/2019 für Investitionsaufwendungen genutzt werden können. Darüber hinaus ist diese KiBiz-Rücklage gemäß dem Kinderbildungsgesetz ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 begrenzt und hätte ohne eine getätigte Investition zu einem großen Teil an die Stadt Düren als zuständige Bewilligungsbehörde erstattet werden müssen.

Im Anschluss des endgültigen Leistungsbescheides wurde die oben beschriebene Vorgehensweise mit der Bewilligungsbehörde Stadt Düren und dem Landschaftsverband Rheinland abgestimmt. Demzufolge wurde dieser Sachverhalt erst im Frühjahr 2021 abschließend dokumentiert.

2. Welche Rechtsgründe sprechen für die Annahme, die Beschaffung der besagten Ausrüstungsgegenstände durch den Kreis Düren unterlägen nicht dem Vergaberecht?

Der Kreis Düren hat vor Beginn der "Baumaßnahme Haus E" einen Mietvertrag mit _____, dem Investor, Eigentümer und Bauherr über dieses Gebäude (Mietobjekt) geschlossen. _____ hatte die vertragliche Verpflichtung, eine Kindertagesstätte mit Freiflächen (z.B. Rasen) zu errichten. Bis zur Übergabe des Mietobjektes (nach Schlussabnahme) hatte der Kreis keinen direkten Zugriff auf das Mietobjekt. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Übergabe des Mietobjektes waren auch in den nachfolgenden Monaten noch Restarbeiten durch den Eigentümer/Bauherrn auszuführen. Im Zusammenhang mit dieser Baumaßnahme wurden Sonder- oder Zusatzleistungen erforderlich, die nicht Bestandteil des Mietvertrages waren.

Der Kreis Düren konnte nur den Eigentümer/Bauherrn mit diesen Leistungen beauftragen (zusammenhängende Bauleistung, Gewährleistung, Gefahrenübergang, etc.). Der Eigentümer/Bauherr hat die Baugenehmigung einzuhalten bzw. bei Bedarf eine nachträgliche Genehmigung für zusätzliche Maßnahmen einzuholen. Es ist daher grundsätzlich nicht möglich, während der Errichtung eines Mietobjektes als Mieter eigenständig Baumaßnahmen und Beschaffungen, die fest mit dem Gebäude verbunden sind, ohne Beteiligung des Eigentümers/Bauherrn durchzuführen.

So wurden in diesem Zusammenhang Aufträge unmittelbar an den Eigentümer/Bauherrn (z.B. Untergrund Außenfläche) oder dessen Nachunternehmer (Fa. _____, Fa. _____, Fa. _____, Fa. _____, Fa. _____, Fa. _____, etc.) gerichtet. Diese Firmen waren zu dem Zeitpunkt vor

Ort und konnten wirtschaftlich Zusatzleistungen ausführen. Im Übrigen hat der Eigentümer/Bauherr hier unterstützend eingegriffen.

Eine Ausnahme stellt die Vergabe des beständigen Oberbodens der Außenfläche und einiger Spielgeräte an die Fa. _____ dar. Die Fa. _____ ist seit Jahren zuverlässiger Auftragnehmer des Jugendamtes bei der Ausstattung im Außenbereich von Kindertagesstätten. Das Jugendamt und der Kreismäuse e.V. haben im Vorfeld der Beauftragung die auf dem Markt befindlichen Anbieter sondiert und sind u.a. aus Sicherheits- und Einheitlichkeitsgründen zu der Entscheidung gekommen, auch für die Ausstattung der Kindertagesstätte Haus E mit der Fa. _____ zusammenzuarbeiten. Die Vergabe an die Fa. _____ wurde dann durch das Zentrale Gebäudemanagement ausgeführt. Dies entspricht nicht den Vergaberichtlinien. Insoweit liegt ein Verstoß gegen das Vergaberecht vor. Zukünftig wird in Vergleichsfällen darauf geachtet, dass das Vergaberecht vollumfänglich beachtet wird.

3. Welche Annahmen liegen zugrunde, die Kaufpreiszahlung werde erst dann angewiesen, wenn diese durch die Bewilligungsbehörde angewiesen würde?
 - a. Liegt hierzu ein Förderbescheid bereits vor?

Der Kreismäuse e.V. erhielt im Rahmen der Errichtung des "Familienzentrums Kreismäuse in der Marienstraße" grundsätzlich Bewilligungsbescheide zur Finanzierung der Ausstattung der siebengruppigen Kindertagesbetreuung. Die Kaufpreiszahlung für die in Rede stehenden Ausstattungsgegenstände wurde nicht aus diesen bewilligten investiven Fördermitteln der Stadt Düren bzw. des Landes NRW getätigt, da diese Fördermittel bereits für die Innenausstattung der Kindertageseinrichtung vollständig verbraucht wurden.
 - b. Nach allgemeinen Grundätzen des Förderrechts kommt eine Förderung bei vorzeitigem Maßnahmenbeginn grundsätzlich nicht mehr in Frage. Die

Sachverhalte beziehen sich aber auf 2018 und 2019. Dies bedarf der Aufklärung.

Ein zuwendungsschädlicher vorzeitiger Maßnahmenbeginn im Sinne des Förderrechts liegt nicht vor, da keine Fördermittel eingesetzt wurden (siehe 3. a. und c.).

- c. Wie einbringlich ist die Forderung, wenn eine Förderung für die Kreismäuse ggf. gar nicht (mehr) erfolgte?

Die Kindertageseinrichtung Kreismäuse e.V. erhält Zuschüsse zu den Betriebskosten nach dem Kinderbildungsgesetz. Nach dem Kinderbildungsgesetz können die laufenden Zuschüsse zu den Betriebskosten unter anderem auch für Investitionsaufwendungen genutzt werden. Die Zahlung an den Kreis Düren resultierte demnach aus vom Verein ersparten und von der Stadt Düren aufgrund verschiedener Tatbestände nachbewilligten konsumtiven Mitteln nach dem Kinderbildungsgesetz, die ansonsten in die sogenannte KiBiz-Rücklage einzustellen gewesen wären.

In 2018 (Zeitpunkt der Anschaffung der Ausstattungsgegenstände) war noch nicht absehbar, wie hoch die KiBiz-Zuschüsse für das Kindergartenjahr 2018/2019 tatsächlich ausfallen. Dies kann erst nach der endgültigen Abrechnung des jeweiligen Kindergartenjahres beurteilt werden. Der endgültige Leistungsbescheid der Stadt Düren, aus dem die tatsächlichen KiBiz-Zuschüsse hervorgehen, wurde (erst) mit Datum vom 29.10.2020 gegenüber dem Kreismäuse e.V. erteilt. Somit konnte erst zu diesem Zeitpunkt abschließend beurteilt werden, dass Zuschüsse für das Kindergartenjahr 2018/2019 für Investitionsaufwendungen genutzt werden können. Darüber hinaus ist diese KiBiz-Rücklage gemäß dem Kinderbildungsgesetz ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 begrenzt und hätte ohne eine getätigte Investition zu einem großen Teil an die Stadt Düren als zuständige Bewilligungsbehörde erstattet werden müssen (siehe N. 1).

Im Anschluss des endgültigen Leistungsbescheides wurde die oben beschriebene Vorgehensweise mit der Bewilligungsbehörde Stadt Düren und dem Landschaftsverband Rheinland abgestimmt (siehe Nr. 1).

4. Welche Gründe sprechen für die Aussage der Verwaltung, die Kosten für Ausstattungsgegenstände i.H.v. 278.142,01 € würden zeitnah vom Verein an den Kreis überwiesen, wenn vertraglich doch etwas anderes geregelt ist?

Die Stundungs- und Teilzahlungsabrede vom 23.04.2021 benennt als Zahlungsziel das Datum 31.05.2021. Die Zahlung erfolgte am 18.05.2021.

5. Welche Voraussetzungen des § 27 KomHVO liegen für eine Stundung der Forderung vor?

Es handelt sich nicht um eine Stundung im Sinne des § 27 KomHVO. Eine solche Stundung kann nur auf Antrag des Schuldners und unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden. Zudem setzt dies voraus, dass eine Forderung nicht zum in der Anspruchsgrundlage festgesetzten Zeitpunkt beglichen wird. Im vorliegenden Fall werden aber bereits in der vertraglichen Regelung mehrere Zahlungsziele unter Angabe unterschiedlicher Konditionen geregelt, so dass es nicht zu einem Stundungsverfahren im Sinne des § 27 KomHVO kommt. Insofern ist der Begriff „Stundung“ zwischen den Vertragspartnern unglücklich gewählt.

6. Warum wird der o.g. Betrag bereits im Finanzcontrolling (Drs.Nr.250/21) ausgewiesen, obwohl die Forderung noch nicht eingegangen ist?

Ziel des Controllings ist es, unterjährig eine Prognose des Rechnungsergebnisses zum Jahresende zu geben. Da der Vertrag geschlossen war und von einem Zahlungseingang 2021 ausgegangen wurde, wurde der Kämmerei am 05.05.2021 eine entsprechende Controllingmeldung übersandt, welche sodann in den Controllingbericht (Stichtag 30.06.2021) eingeflossen ist. Die Kaufpreisforderung war zum 31.05.2021 zu erfüllen.

7. Soweit die Forderung noch nicht beglichen ist, bleibt der Kreis Düren Eigentümer der Sache. Die Rechnungsprüfung fordert hierzu Nachweise der Aktivierung bzw. Bilanzierung der Ausrüstungsgegenstände an.

Die Forderung wurde im Mai 2021 beglichen. Ansonsten wird auf den Schriftverkehr im Zusammenhang mit dem Prüfbericht „Abgrenzungspraxis Herstellungskosten ./.. Erhaltungsaufwand im Gebäudebereich“ verwiesen.

8. Welche Personen sind für den Kreismäuse e.V. vertretungs- und zeichnungsbe-rechtigt?

Vertretungs- und zeichnungsberechtigt ist der Vorstand der Kinderbetreuung Kreismäuse e.V.: Herr Wolfgang Spelthahn, Herr Peter Kaptain und Herr Dirk Hürtgen (allesamt bis 17.08.2021). Herr _____ ab dem 18.08.2021 als Liquidator.

Unter Hinweis auf die Regelungen in der Stundungs- und Teilzahlungsabrede vom 23.04.2021 wurde der **endgültige Bewilligungsbescheid** angefordert, der verwaltungs-seitig sodann zugeleitet wurde. Es handelt sich hierbei um einen endgültigen **Leistungsbescheid** der Stadt Düren (Jugendamt) vom **29.10.2020**.

Gleichzeitig wurde eine **Umsatzanzeige** vorgelegt, aus der hervorgeht, dass ein Betrag von 278.142,01 € am 18.05.2021 auf das Konto des Kreises Düren bei der Sparkasse Düren eingegangen ist.

7. Prüfbemerkungen der Rechnungsprüfung

Prüfbemerkungen B 1

1.) Unabhängig von der bereits im separaten Prüfbericht Drs. Nr. 133/21 aufgezeigten *Abgrenzungsproblematik* stellt sich der gesamte Sachverhalt zu der Ausstattung der *Kreismäuse* und der vertraglichen Stundungs- und Teilzahlungsabrede aus Sicht der Rechnungsprüfung als ein nicht regel- und routinemäßiger Verwaltungsvorgang dar.

2.) Die nachträglich verfasste vertragliche *Stundungs- und Teilzahlungsabrede* wirft prüfungsseitig mehr Fragen auf, als sie zur Klärung und Transparenz hätte beitragen können.

3.) Aufklärungsbedürftig ist, warum *vertragliche Regelungen* (erst) im **April 2021** gefertigt wurden, die sich auf Vorgänge aus den Jahren **2018** und **2019** beziehen. Damit existierten in den Jahren der Durchführung gerade *keine* vertraglichen Regelungen, so – wie jetzt geregelt – zu verfahren. Die Verwaltung agierte nach Ansicht der Rechnungsprüfung damit damals *ohne* belastbare Auftragsgrundlage. Regelungen zur Durchführung der Maßnahmen und zur Kaufpreiszahlung gegenüber dem Kreis Düren waren damit zum Zeitpunkt der Ausführungen offensichtlich nicht existent. Ob damit eine *Geschäftsführung ohne Auftrag* (§ 677 BGB) vorgelegen hat und welche Ermächtigung hierzu vorlag, ebenso wie die Frage, zu welchem Zeitpunkt das *Schuldverhältnis* (überhaupt) erloschen ist (vgl. § 362 BGB), sollten verwaltungsseitig beantwortet werden.

4.) Die Ausführungen der Verwaltung zum *Vergaberecht* werden prüfungsseitig kritisch gesehen. Die verwaltungsseitig eingeräumte Nichtbeachtung der Vergaberichtlinien bei der Vergabe an die Fa. wird zur Kenntnis genommen. In einen Vertrag allerdings eine selbst exkulperende Bestimmung über die Nichtanwendung des Vergaberechts aufzunehmen, obwohl die (bereits bei Vertragsschluss getätigten) Vergaben des Kreises ja nicht die *Kreismäuse*, sondern Drittfirmen betrafen, ist nach Auffassung der Rechnungsprüfung mindestens bemerkenswert.

5.) Die Bezeichnung als *Stundungs- und Teilzahlungsabrede* bleibt im Hinblick auf die Auffassung der Verwaltung, es handle sich (letztlich doch) *nicht* um eine Stundung gem. § 27 KomHVO, fragwürdig.

6.) Die im Fragenkatalog der Rechnungsprüfung angeforderten *Nachweise* zur Aktivierung bzw. Bilanzierung der Ausrüstungsgegenstände (und ggfs. späteren „Ausbuchung“ nach Eingang der Kaufpreiszahlung) wurden im Rahmen dieser Prüfung *nicht* erbracht. Es wurde lediglich auf früheren Schriftverkehr hingewiesen.¹⁰ Belastbare *Nachweise* sind im Ausräumverfahren zu diesem Prüfbericht nachzureichen.¹¹

7.) Soweit aktivierungspflichtige Sachverhalte/Vermögenswerte vorlagen, hätten *Abreibungen* aufwandswirksam berechnet und gebucht werden müssen, bis die Eigentumsrechte nach Zahlungseingang auf die Kreismäuse übergegangen wären.

8.) In Auswertung der verwaltungsseitigen Stellungnahme bleibt prüfungsseitig unklar, warum förderrechtlich *nicht* von einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn auszugehen ist, wurden Maßnahmen um die Ausrüstungsgegenstände doch in den Jahren 2018 und 2019 „vollzogen“, während der endgültige Leistungsbescheid der Stadt Düren vom 29.10.2020 datiert. Die förderrechtlichen Auswirkungen träfen zwar den Zuwendungsempfänger, mithin den Kreismäuse e.V. und *nicht* den Kreis Düren, letzterer war aber Ausführer und Gläubiger einer Forderung, deren Eingang (ohne vertragliche Regelung in 2018/2019) unter diesen Umständen mit Unsicherheiten behaftet war.

9.) Die verwaltungsseitige Erklärung, im Anschluss des endgültigen Leistungsbescheides sei die oben beschriebene Vorgehensweise mit der Bewilligungsbehörde Stadt Düren und dem Landschaftsverband Rheinland abgestimmt worden, konnte im Prüfungsverfahren *nicht* anhand von Nachweisen belegt werden. Vielmehr wurde auf den Kreismäuse e.V. verwiesen.

¹⁰ Ein Schriftsatz der Verwaltung vom 26.05.2021 zum Prüfberichtsentswurf „Abgrenzungspraxis Gebäudebereich“ (nunmehr Drs. Nr. 133/21) enthält die in Rede stehenden Nachweise hingegen **nicht**.

¹¹ Erklärungen der Verwaltung sind *nicht* identisch mit Prüfungsnachweisen, sondern müssen (ggf.) erst durch jene bestätigt werden. Vgl. IDW PS 303 n.F. Erklärungen der gesetzlichen Vertreter gegenüber dem Abschlussprüfer sowie IDW PS 300 n.F. Prüfungsnachweise im Rahmen der Abschlussprüfung und International Standard on Auditing [de] 200, übergeordnete Ziele des unabhängigen Prüfers und Grundsätze einer Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing (isa [de] 200), Kap. 4 und 5.6.

8. Stellungnahme der Verwaltung im Ausräumverfahren

Die Verwaltung nahm mit **Schriftsatz vom 20.05.2022 (Eingang 24.05.2022)** wie folgt Stellung:

Ich nehme Bezug auf meine ausführliche Stellungnahme vom 13.12.2021 (Darstellung im Prüfbericht auf den Seiten 15 – 20). Hierzu ergänzend nehme ich nachfolgend Stellung zu der Prüfbemerkung B 1:

Grundlage für die Beschaffung durch den Kreis war eine Bitte der Kreismäuse e.V., für die Ausstattung der Einrichtung der KiTa in Vorleistung zu treten, damit eine fristgerechte Inbetriebnahme sichergestellt werden konnte.

Dieser mündlichen Bitte wurde gefolgt, die im Nachgang lediglich verschriftlicht und konkretisiert wurde. Dieses Schuldverhältnis erlischt gemäß § 362 Abs. 1 BGB dann, wenn beide geschuldete Leistungen, also auch die Rückzahlung, erfüllt wurden.

Zwischen dem Kreis Düren und dem Fördermittelempfänger, Kinderbetreuung Kreismäuse e. V., erfolgten vorherige Abstimmungen zum Maßnahmenbeginn. Im Zuwendungswesen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) werden Zuschüsse für den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtungen gefördert. Dieser sogenannte Betriebskostenzuschuss kann für alle Kosten eingesetzt werden, die im laufenden Kindergartenjahr (KGJ) in einer Kindertageseinrichtung anfallen. Jährlich vor Beginn des jeweiligen KGJ wird durch die Bewilligungsbehörde, hier die Stadt Düren, ein (vorläufiger) Zuwendungsbescheid für das folgende KGJ bewilligt. Dieser Zuwendungsbescheid basiert auf einem Antrag, der jährlich zum 15.03. für das kommende KGJ gestellt wird. Da sich im Laufe eines KGJ ständig Änderungen in der Struktur der Kindertageseinrichtung ergeben, ändern sich auch die verschiedenen Zuschüsse. Am Ende eines KGJ wird verglichen, auf welche Zuschüsse in welcher Höhe die Kindertageseinrichtung tatsächlich Anspruch hatte und welche bzw. in welcher Höhe diese bisher gezahlt wurden. Abweichungen in den Zuschüssen werden im endgültigen Leistungsbescheid berücksichtigt. Der endgültige Leistungsbescheid stellt somit eine Korrektur bzw. einen Änderungsbescheid des ursprünglich bewilligten Zuwendungsbescheides zu Beginn des KGJ dar, der die tatsächlichen Zuschüsse abbildet, auf die im jeweiligen KGJ Anspruch bestand. Ab Erteilung des ersten Zuwendungsbescheides bzw. ab Beginn des KGJ können die bewilligten Zuschüsse für Aufgaben nach dem KiBiz eingesetzt werden, somit auch für im KiBiz vorgesehene Investitionsaufwendungen.

Demnach liegt kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn im Rahmen des Zuwendungswesens vor.

Im Rahmen der vorgesehenen Korrekturen zum Jahresabschluss 2020 ist vorgesehen, die Vermögensgegenstände in Summe ertragswirksam zu aktivieren. Aufgrund der von Beginn an bestehenden Verkaufsabsicht erfolgt eine Aktivierung im Umlaufvermögen. Die Verwaltung sagt zu, die entsprechenden Nachweise nach Korrektur des Jahresabschlusses 2020 nachzureichen.

Hinsichtlich der aktivierungspflichtigen Sachverhalte/Vermögenswerte werden bis zur Übertragung der Vermögensgegenstände im Umlaufvermögen keine planmäßigen Abschreibungen gebucht. Die volle Kaufpreiszahlung durch die Kita AÖR führt zu einem Aktivtausch, welcher die Ergebnisrechnung nicht belastet.

9. Abschließende Bewertung der Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung hat in diesem Prüfbericht (und in Fortsetzung des Berichts Gebäudemanagement 133/21) die „Abgrenzungsproblematik konsumtiv-investiv“ erneut aufgezeigt. Die Prüfung vertiefte die Thematik sodann im Bereich der Kreismäuse, in der zusätzliche Fragen zur nachträglichen Vertragsgestaltung zu erheben waren. Diese wurden in der Prüfbemerkung B 1 zusammengefasst.

Die Rechnungsprüfung nimmt die Erläuterungen der Verwaltung in der o.g. Stellungnahme zur Kenntnis. Sie vermögen aber weder die Feststellungen der örtlichen Rechnungsprüfung zu entkräften noch die aufgeworfenen Fragen nachvollziehbar zu beantworten. Gleichwohl sieht das RPA kein Erfordernis weiterer Prüfungshandlungen.

Die verwaltungsseitig noch angekündigten *Arbeiten, Korrekturen* und *Nachweise* bleiben abzuwarten und werden von der Rechnungsprüfung weiter begleitet. Hierbei ist eine Überschneidung mit der z.Z. noch laufenden *Jahresabschlussprüfung 2020* denkbar.

Soweit die *Ausstattungen* als *Vermögensgegenstände* (als solche) aktiviert werden, sind grds. auch Abschreibungen nach § 36 KomHVO anzusetzen. Dass Abschreibungen nicht berechnet und angesetzt werden (müssten), weil der aktivierungspflichtige Vermögensgegenstand (später ggf.) an Dritte (wieder) veräußert werden soll, erschließt sich der Rechnungsprüfung hingegen nicht, es sei denn die Aktivierung erfolgte als *Ausweisung von Forderungen*.

Insgesamt sollte die Verwaltung im Hinblick auf *Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Klarheit, Kontrolle* und *Forderungssicherheit* davon Abstand nehmen, mündliche Verträge abzuschließen oder mündlichen Bitten zu folgen und diese „*im Nachgang lediglich zu verschriftlichen und zu konkretisieren*“, sondern vertragliche Rechte und Verpflichtungen **zeitnah, schriftlich** und **vor** Beginn jeweiliger Maßnahmen und Handlungen abfassen. Auf das **Schriftformerfordernis** des § 43 KrO, der eine **Schutzvorschrift**¹² zugunsten des Kreises ist, wird nachdrücklich hingewiesen.

10. Veröffentlichung des Prüfberichts

Dieser Prüfbericht wird zunächst in **nichtöffentlicher** Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses beraten.

Die Einzelprüfberichte können sodann **nach** ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss vom Rechnungsprüfungsamt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Hierbei sind personen- oder unternehmensbezogene Daten, soweit vorhanden, zu anonymisieren (§ 6 Abs. 3 RPO).

¹² Held/Winkel/Wansleben: Kommunalverfassungsrecht NRW, Kommentar, zu § 43 KrO NRW Erl. 2.1 (Stand 12/2021).